

## **Lärmaktionsplanung – Öffentliche Bekanntmachung Beschlussfassung 14. Mai 2024**

Die Gemeinde Ubstadt-Weiher ist dazu verpflichtet (§ 47 d BImSchG) einen Lärmaktionsplan aufzustellen und diesen alle fünf Jahre fortzuschreiben. Grundlage ist die EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm 2002/49/EG –kurz:

Umgebungslärmrichtlinie-. Diese legt fest, dass anhand von Lärmkarten der Umgebungslärm für Hauptverkehrswege und Ballungsräume zu ermitteln ist. Nach Auswertung der Ergebnisse der Umgebungslärmkartierung 2022 der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LUBW) hatte der Gemeinderat den hieraus erarbeiteten Zwischenbericht des Lärmaktionsplans zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange und für die Beteiligung der Öffentlichkeit freigegeben.

Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Zeitraum vom 28. März 2024 bis einschließlich 02. Mai 2024 durchgeführt. Das Ergebnis wurde im Gemeinderat behandelt, in den Lärmaktionsplan aufgenommen und ist dort dargestellt.

[Der Lärmaktionsplan - Endbericht 4. Runde, Stand Mai 2024-](#) ist vom Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher in der öffentlichen Sitzung am 14. Mai 2024 beschlossen worden.